



Gemeindefwerke Bayerisch Gmain

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge zur Stromlieferung der Gemeindefwerke Bayerisch Gmain (Lieferant) (Stand: Dezember 2021)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Vertragsbedingungen regeln die Belieferung eines Kunden durch die Gemeindefwerke Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, 83457 Bayerisch Gmain, nachstehend Lieferant genannt, und gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit elektrischer Energie im Niederspannungsnetz nach einem Sondervertrag. Die Grundlage für die Energielieferung ist ein betriebsbereiter Hausanschluss, die bestehenden Bedingungen für den Netzzugang und der gültige Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber. Die Rechte des Netzbetreibers, insbesondere zur Sperrung des Anschlusses bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

- 2.1 Der Lieferant benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Der Kunde erhält vom Lieferanten eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft der Lieferant das Angebot des Kunden.
- 2.2 Alternativ zu Ziff. 2.1 kann der Kunde im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energielieferungsvertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird der Lieferant dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft der Lieferant das Angebot des Kunden.
- 2.3 Der Vertragsschluss wird nach Prüfung des Angebots durch den Lieferanten mit gesondertem Schreiben bestätigt (Vertragsbestätigung). Mit Aufnahme der Energielieferung durch den Lieferanten beginnt die Erstlaufzeit des Vertrages. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Energielieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Energielieferungsvertrages mit dem bisherigen Lieferanten.
- 2.4 Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von den Gemeindefwerken Bayerisch Gmain beliefert wurde bzw. noch keine Turnusrechnung erhalten hat.

3. Lieferantenwechsel

Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Der Lieferant liefert Strom am Ende des Hausanschlusses ferner nur, sofern die Verbrauchsstelle mit einem Ein- oder Doppeltarifzähler ausgestattet ist, im Netzgebiet des jeweils örtlichen Netzbetreibers liegt, der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist und keine überfällige Zahlungsverpflichtung seitens des Kunden gegenüber dem Lieferanten besteht. Sollte eine der Voraussetzungen bei Lieferbeginn nicht gegeben sein, dann kann der Lieferant unbeschadet der Regelung in Ziff. 8.2. zu überfälligen Zahlungsverpflichtungen den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

4. Preise, Preisänderung

4.1 Im Energiepreis sind die folgenden Bestandteile enthalten:

- Bei Stromlieferungen die gesetzliche Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17 f EnWG Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage), die Konzessionsabgabe sowie Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtungen (nicht moderne Messeinrichtungen oder intelligentes Messsystem nach § 2 MSBG), die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Wenn Dritte mit dem Messstellenbetrieb beauftragt werden, erstattet der Lieferant die im Preis enthaltenen Kosten.

4.2 Wird die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder der Verbrauch von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 4.1. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder der Verbrauch von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder vergleichbare, nicht allgemeinverbindliche Belastungen) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können.

4.3 Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 4.4 Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.5 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 4.6 Im Fall einer Preisanpassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. Der Lieferant wird in der schriftlichen Mitteilung auf das Wirksamwerden der Preisänderung und die Möglichkeit einer solchen Kündigung gesondert hinweisen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.
- 4.7 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.8 Ziffern 4.3 bis 4.6. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Gleiches gilt bei der jährlichen Kostensteigerung aus den gesetzlichen Bestimmungen des Emissionszertifikate-Handels („CO₂-Preis“ gem. BEHG).

5. Bonitätsauskunft

Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss und/oder BÜRGELE Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg und/oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann der Lieferant den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

6. Messung

- 6.1 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die der Lieferant vom Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Lieferant, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 6.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von dem Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 6.5 Ansprüche nach Ziffer 6.3 und 6.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Abrechnung / Aufrechnung

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von dem Lieferanten festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten darf. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in vom Lieferanten bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit die Höhe der Abschlagszahlungen mitteilen. Dabei wird der Lieferant die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Liegt die letzte Jahresrechnung nicht vor, ist der Lieferant zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt.
- 7.2 Abweichend von Ziff 7.1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus dem Lieferanten mitteilen. Die Kosten für jede zusätzliche, unterjährige Rechnung und jede zusätzliche, unterjährige Ablesung bestimmen sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGW).

7.3 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so werden der Grundpreis taganteilig und die Strompreise mengenanteilig berechnet, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

7.4 Der Kunde kann gegen Ansprüche vom Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

8. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

8.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern (Energiediebstahl).

8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

8.3 Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

8.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

9. Zahlungsverzug

9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Für entstehende Rechtsverfolgungskosten (Kosten für Rechtsanwältinnen oder Inkassodienstleister) durch eine notwendige Forderungsbetreibung hat der Kunde Kostenersatz zu leisten.

9.2 Kommt der Kunde mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsabschlägen in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, den Sondervertrag 2 Wochen nach textlicher Androhung zu kündigen.

10. Umzug / Lieferantenwechsel

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch den Lieferanten zu ermöglichen. Der Vertrag bleibt bestehen und wird auf die neue Lieferstelle übertragen. Ein Umzug des Kunden beendet den Energieliefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglichen vertraglichen Abnahmestelle entnommene Energie und den darüber hinausgehenden Schaden, es sei denn, der Kunde hat die verspätete Mitteilung nicht zu vertreten.

11. Änderungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern, ist der Lieferant berechtigt, diese Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 4) entsprechend unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden anzupassen. Gleiches gilt für Änderungen dieser Bedingungen.

11.2 Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in

Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

12. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant erhebt und nutzt diese Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung. Er wird diese Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder diesbezüglich gesetzliche bzw. behördliche Verpflichtungen bestehen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

13. Schlussbestimmungen

Zu dieser Vereinbarung gelten zusätzlich die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit in diesen AGB nichts Anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV, einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Bayerisch Gmain. Der Text der StromGVV ist beim Lieferanten erhältlich und kann im Internet unter www.gemeindewerke-bayerisch-gmain.de abgerufen werden.

Der Lieferant darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

Informationspflichten gemäß § 312d Abs.1 BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB

14. Haftung für Versorgungsstörungen

14.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, ist der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 19 StromGVV beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem Lieferanten bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14.2. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 14.1 haftet der Lieferant nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziff. 14.1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt der Lieferant dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

15. Vertragslaufzeit / Vertragsverlängerung/ Kündigung

15.1. Die Erstvertragslaufzeit beginnt, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit dem Versorgungsbeginn und endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Versorgung aufgenommen wurde.

15.2. Der Vertrag verlängert sich um 12 Monate, sofern er nicht von dem Lieferanten oder dem Kunden mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit, danach mit einer mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragsverlängerung, gekündigt wird.

15.3. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 15.4 bleiben von der vorstehenden Ziffer 15.2 unberührt.

15.4. Der Lieferant ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 8.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen.

15.5. Die Kündigung bedarf der Textform.

16. Umfang und Durchführung der Lieferung

Der Lieferant ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

17. Vertragspartner

Gemeindewerke Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, 83457 Bayerisch Gmain. Werkleiter: Peter Fösel, Sitz der Gesellschaft: Bayerisch Gmain. Amtsgericht Traunstein, HRA 6993. USt.-Nr.: 131/567/825

18. Streitbeilegungsverfahren, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

18.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Gemeindewerke Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, 83457 Bayerisch Gmain, E-Mail: info@gemeindewerke-bayerisch-gmain.de

18.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

18.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

- 18.4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 18.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.